

4. Antragsbegründung:

(die im wesentlichen Ausführungen darüber enthalten soll, worauf sich Ihre Auffassung stützt, dass die beantragte Ermächtigung im Hinblick auf eine ausreichende vertragspsychotherapeutische Versorgung der Versicherten notwendig ist)

6. zeitlicher Umfang:

Die Ermächtigung zur Fortführung der begonnenen Psychotherapien wird für die Zeit vom

bis zum

beantragt. Nach meiner Einschätzung werden zu diesem Zeitpunkt alle derzeit bewilligten Therapien bei den von mir unter Punkt 5 benannten Patienten abgeschlossen sein.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Therapeuten

Tag des Eingangs des Antrages (von der Geschäftsstelle auszufüllen)

Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich im Falle der Ermächtigung zur Teilnahme an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung alle Leistungen, die in meiner Ermächtigung enthalten sind, entsprechend den Anforderungen an die persönliche Leistungserbringung aus vertragsärztlicher Sicht (Veröffentlichung WÄ 01/2004) **persönlich** erbringen werde.

Für den Fall der Ermächtigung erkenne ich die für die vertragsärztliche Versorgung geltenden Vorschriften an.

Ort und Datum

Unterschrift

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht rauschgiftsüchtig bin und auch innerhalb der letzten fünf Jahre nicht rauschgiftsüchtig war. Ich erkläre weiter, dass ich mich innerhalb der letzten fünf Jahre einer Entziehungskur wegen Trunksucht oder Rauschgiftsucht nicht unterzogen habe und gesetzliche Hinderungsgründe der Ausübung des ärztlichen Berufes nicht entgegenstehen.

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen für die Antragstellung

Dem Antrag auf Erstermächtigung zur Fortführung begonnener Psychotherapien nach Beendigung der Zulassung oder Anstellung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Antragsformular (liegt im Vordruck bei)
- Erklärung des Antragstellers hinsichtlich Rauschgiftsucht bzw. Trunksucht gemäß § 18 Absatz 2 Buchstabe e Ärzte-ZV (liegt im Vordruck bei)
- Erklärung des Antragstellers hinsichtlich der persönlichen Leistungserbringung (liegt im Vordruck bei)
- Antragsgebühr in Höhe von 120,-- EUR. **Es wird um Verständnis gebeten, dass gemäß § 38 Ärzte-ZV über Ihren Antrag erst nach Entrichtung der gemäß § 46 Ärzte-ZV zu zahlenden Gebühr verhandelt wird.**
- Begründung, die im wesentlichen Ausführungen darüber enthalten soll, worauf sich die Auffassung stützt, dass die beantragte Ermächtigung im Hinblick auf eine ausreichende vertragspsychotherapeutische Versorgung der Versicherten notwendig ist. Eine Bearbeitung des Antrages kann erst dann erfolgen, wenn diese Begründung vorliegt
- Patientenliste in anonymisierter Form, des angewandten Richtlinienverfahrens und der noch offenen Sitzungen